

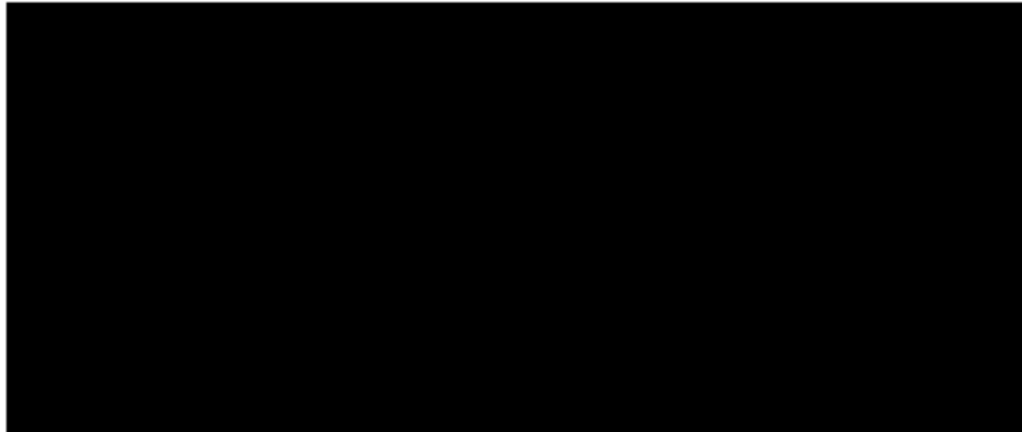
**Die Landesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
für das Recht auf Akteneinsicht**

Bereich Recht



Schutz der  
• Persönlichkeitsrechte  
• Informationsfreiheit

LDA Bbg. • Stahnsdorfer Damm 77 • Haus 2 • 14532 Kleinmachnow



Datum: 31.07.2014  
Bearbeiter/in: [Redacted]  
Telefon: +49 33203 356-20  
Telefax: +49 33203 356-49  
Geschäftszeichen: [Redacted]

(bei Antwortschreiben bitte angeben)

**Presserollen des Amtsgerichts Luckenwalde der letzten Jahre im pdf-Format o.ä.**  
Ihre E-Mail vom 17. Juli 2014 (fragdenstaat.de, #6658)

Sehr geehrter [Redacted]

am 4. Juli 2014 hatten Sie das Amtsgericht Luckenwalde um Übersendung der Presserollen „der letzten Jahre“ als PDF oder in ähnlicher Form gebeten. Das Amtsgericht Luckenwalde hat Ihnen daraufhin am 11. Juli 2014 mitgeteilt, dass die Presserollen nicht im PDF-Format vorlägen und darüber hinaus nach Ablauf der jeweils dort ausgewiesenen Termine gelöscht werden würden. Sie monierten, dass durch die Löschungen der Presserollen eine Akteneinsicht unmöglich gemacht werde. Darüber hinaus wiesen Sie uns darauf hin, dass das Amtsgericht Luckenwalde die Presserollen – entgegen eigener Bekundungen – im PDF-Format bereithalte; zumindest jedoch zum Download zur Verfügung stelle. Hierdurch setze sich das Amtsgericht Luckenwalde in Widerspruch zu seiner Nachricht an Sie vom 11. Juli 2014. Per E-Mail vom 17. Juli 2014 baten Sie uns um eine rechtliche Überprüfung des Sachverhaltes und eine Stellungnahme.

Das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz gewährt dem Bürger lediglich einen Anspruch auf Einsicht in die Akten, die auch tatsächlich bei einer öffentlichen Stelle vorliegen. Die aktenführende öffentliche Stelle ist hinsichtlich der Aufbewahrung von Schriftstücken nur dort rechtlich gebunden, wo auch entsprechende gesetzliche Regelungen bestehen. Aus dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz lässt sich keinesfalls eine generelle Pflicht öffentlicher Stellen entnehmen, sämtliche nur denkbaren Akten im Sinne des Gesetzes allein um einer möglichen Akteneinsicht wegen länger aufzubewahren, als für den Dienstbetrieb erforderlich. Auch kommen nicht die Aufbewahrungspflichten und -fristen des § 1 Abs. 2 Brandenburgisches Justiz-Schriftgutaufbewahrungsgesetz in Betracht, da Presserollen generell keine unmittelbaren Bestandteile oder Anlagen von Verfahrensakten sind. Ist eine gesetzliche Pflicht zur Aufbewahrung von Presserollen nicht vorgesehen, kann

rechtlich auch nicht beanstandet werden, dass das Amtsgericht Luckenwalde die Presserollen nach Ablauf der jeweils ausgewiesenen Verhandlungstermine nicht weiter aufbewahrt.

Das Amtsgericht Luckenwalde hält darüber hinaus auch – anders, als von Ihnen dargestellt – keine Presserollen im Internet im PDF-Format bereit. Insbesondere werden die Presserollen auch nicht in sonstiger Weise zum Download bereitgehalten. Es findet allein eine Veröffentlichung aktueller, bevorstehender Verfahrenstermine auf der Webseite online statt.

Die Beantwortung Ihrer Anfrage durch das Amtsgericht Luckenwalde vom 11. Juli 2014 ist unserer Auffassung nach nicht zu beanstanden.

Wir gehen davon aus, Ihr Anliegen angemessen geprüft und abschließend bearbeitet zu haben. Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne auch persönlich oder telefonisch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

